

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 9. September 1930:	
Antrag: Flußbadeanstalten	S. 397.
II. Mitteilung des Senats vom 12. September 1930:	
Bedürfnisfrage für Schankwirtschaften	" 398.
III. Mitteilung des Senats vom 19. September 1930:	
Schuttberg am Hohlweg	" 399.

Mitteilung des Senats

vom 9. September 1930.

Antrag: Flußbadeanstalten.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen von der Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege zu dem Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juli 1930 erstatteten Bericht zugehen.

Bericht.

Anlage.

Schon seit langer Zeit geht das Bestreben der Bevölkerung dahin, in der Weser usw. frei, d. h. unter Ausschaltung der Badeanstalten, baden zu dürfen. Diesen Wünschen war eine Berechtigung nicht abzuspochen, da die vorhandenen Badeanstalten bei weitem nicht genügen, um an heißen Tagen die Badelustigen aufzunehmen. Bei der vorliegenden Neigung der Bevölkerung zur Ausnutzung jeglicher Badegelegenheit und der Zunahme der Sportbewegung lockerte die Polizeidirektion mit Genehmigung des Senats (Senats-Protokoll vom 9. Juli 1926) das alte Verbot vom 20. Juni 1913 (Gesetzbl. S. 235) und untersagte nur an einigen Stellen in der Weser das Baden. Jetzt gilt die Verordnung vom 4. September 1929 (Gesetzbl. S. 213).

Diese angeführten Gründe für die Lockerung des Verbotes liegen auch heute noch vor. Nicht unerwähnt darf der Umstand bleiben, daß die nach 19 Uhr aus den Geschäften kommenden Angestellten häufig noch weite Wege machen müssen, um eine Badegelegenheit in der Weser zu erreichen. Bei einem Verbot des Badens in der freien Weser würde ihnen jede Möglichkeit zu einem Bade genommen sein. (Die Badeanstalten schließen zwischen 19 und 20 Uhr, sie sind dann nur noch 1½ Stunden den Schwimmvereinen zur Benutzung unter eigener Aufsicht überlassen. Sonntags ist von 6 bis 12 Uhr Badezeit.)

So bedauerlich die Unglücksfälle auch sind, durch behördliche Maßnahmen werden sie nicht völlig vermieden werden können. Noch im Jahre 1924, als die alte Verordnung von 1913 bestand, ertranken beim Baden in der Weser 10 Personen. Es wird sich mithin nicht sagen lassen, daß die Zahl der Ertrunkenen — bis jetzt 9 — nur auf die Lockerung des Badeverbots zurückzuführen ist. Die Badenden werden es sich zur Pflicht machen müssen, größere Vorsicht walten zu lassen.

Die Durchführung des Schwimmunterrichts in den Schulen wird im Laufe der Zeit auch hier eine Besserung eintreten lassen. Von einer Vermehrung der Rettungswachen ist ein Erfolg kaum zu erwarten, da nicht bei jeder Badegelegenheit eine solche Rettungsstation eingerichtet werden kann. Die besonders gefährliche Stelle auf dem rechten Weserufer vom Wehr bis zur Hastedter Badeanstalt ist in das Verbot der Verordnung mit aufgenommen.

Der Landesausschuß der bremischen Jugendverbände, der Arbeiter-Wasserrettungsdienst und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft haben sich erneut gegen die Einschränkung des Badeverbots erklärt.

Die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege hat schon seit 15. Mai d. J. die zentral gelegene Badeanstalt am oberländischen Hafen und seit 30. Mai d. J. die an der Kaiserbrücke mittags offen gehalten. Bis zum 10. Juli d. J. benutzten im Durchschnitt täglich nur 54 Erwachsene die Badeanstalt am oberländischen Hafen und 13 die an der Kaiserbrücke, so daß sich wohl behaupten läßt, daß die Badeanstalten in der Mittagszeit „trotz der heißesten Tage dieses Jahres“ nur in geringem Umfange aufgesucht wurden. (Die Kinder sind bei dieser Berechnung ausgeschaltet worden, weil sie zu jeder Tageszeit baden können. In der Essenszeit ist ein Baden der Kinder auch unerwünscht, um Unglücksfälle zu vermeiden.)

Der Besuch der übrigen Badeanstalten — auch am Waller See — würde noch geringer sein, weil sie außerhalb der Geschäftsviertel liegen. Die Öffnung aller Badeanstalten in der Mittagszeit erfordert wöchentlich einen Mehrbedarf von 600 R.M. Es erscheint aber zweifelhaft, vollwertige Badewärter zu bekommen. Geprüfte Schwimmmeister stehen nicht mehr zur Verfügung. Auch an den Sonntagnachmittagen hatte sich ein größeres Bedürfnis nach Offenhaltung der Badeanstalten nicht ergeben. In diesem Jahre waren an 2 bis 3 Sonntagen die Badeanstalten geöffnet. Jedoch war der Zuspruch nur gering. (Oberländischer Hafen am 13. Juli insgesamt 70 Personen.)

Ebenso ist die Frage, hinsichtlich der Schulferien eine andere Regelung zu treffen, fallen gelassen, da sie nur mit unverhältnismäßig hohen Unkosten verknüpft ist.

Die Polizeidirektion ist mit der Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, das Badeverbot weiter auszudehnen, wohl aber das bestehende Verbot unnachlässig durchzuführen.

Bremen, den 8. September 1930.

Die Polizeidirektion.

Mitteilung des Senats

vom 12. September 1930.

Bedürfnisfrage für Schankwirtschaften.

Nachdem dieser Gegenstand durch das Notgesetz vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 147) längere Zeit vorläufig geregelt war, hat das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichs-Gesetzbl. I S. 146) ihn endgültig geregelt. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft ist jetzt allgemein vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig. Das auf Grund der Gewerbeordnung § 33 unter b erlassene Ortsstatut für die Stadt Bremen, betreffend die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Auschenken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken, vom 15. Juli 1902 (Gesetzbl. 1902 S. 146) ist dadurch gegenstandslos geworden. Seine Aufhebung empfiehlt sich deshalb.

Der Senat läßt der Bürgererschaft den nachstehenden Entwurf zur Beschlussfassung zugehen.